

30. Januar 2015

## Luxemburger Steuerverwaltung: Schreiben zur SCS/SCSp

[http://docs.bepartners.pro/news/2015-01-09\\_Circulaire-L\\_I\\_R\\_-n\\_-14-4.pdf](http://docs.bepartners.pro/news/2015-01-09_Circulaire-L_I_R_-n_-14-4.pdf)

**Am 09.01.2015 hat die Luxemburger Steuerverwaltung („Administration des Contributions Directes“, „ACD“) das finale, nur in französischer Sprache vorliegende, Schreiben zu steuerlichen Aspekten der Luxemburger Kommanditgesellschaft („Société en Commandite Simple“, „SCS“, und „Société en Commandite Spéciale“, „SCSp“) veröffentlicht.**

Das Schreiben der ACD gibt eine klärende Interpretation der Luxemburger Steuerverwaltung im Hinblick auf die beiden Rechtstypen der Luxemburger Kommanditgesellschaft. Insbesondere werden die beiden Rechtstypen vor dem Hintergrund des Einsatzes als Alternative Investment Fonds beleuchtet.

In einer Einführung des Schreibens der ACD wird der Hintergrund für die Notwendigkeit des Erlasses wiedergegeben. In diesem Zusammenhang werden nochmals die grundlegenden Prinzipien einer SCS/SCSp unter dem Aspekt des Luxemburger Gesetzes vom 12.07.2013 (Luxemburger AIFMD-Umsetzungsgesetz) erläutert. Das Schreiben klärt die Fragestellungen und Kriterien der Gewerblichkeit der SCS/SCSp allgemein sowie als Alternativen Investment Fonds („AIF“) vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1, 2 des Luxemburger „Loi concernant l'Impôt sur le Revenu“ (Luxemburger Einkommensteuergesetz, „L.I.R.“) und stellt somit auch die steuerlichen Leitlinien für AIFs in der Rechtsform einer SCS/SCSp für die typischen Investmenttypen (Private Equity und Real Estate) klar.

Die Frage der Gewerblichkeit einer Luxemburger Personengesellschaft in Form der SCS/SCSp ist auch für deutsche Anleger von Bedeutung. Die gewerbliche Personengesellschaft unterliegt in Luxemburg selbst als Steuersubjekt einer Gewerbesteuer abhängig von der Gemeinde (Luxemburg Stadt derzeit 6,75 %).

### 1. Allgemeine Abgrenzungskriterien für die gewerbliche Tätigkeit

Das Schreiben analysiert, unter welchen Voraussetzungen

die Aktivitäten einer SCS/SCSp eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Anhand von Luxemburger Gesetzen, Gesetzesbegründungen sowie Rechtsprechung werden die Kriterien zur Unterscheidung einer vermögensverwaltenden Gesellschaft zu einer gewerblich tätigen Gesellschaft herausgearbeitet. Die von der ACD aufgestellten Kriterien orientieren sich an den deutschen Grundsätzen zur Abgrenzung einer gewerblichen Tätigkeit. Dabei werden insbesondere Luxemburger Urteile zu dem Kriterium der Umschichtung hervorgehoben. Im Rahmen dessen ist ein Grundsatz vergleichbar mit der Drei-Objekte-Regel des Bundesfinanzhofs zum gewerblichen Grundstückshandel nicht herangezogen worden. Das Schreiben stellt vielmehr klar, dass auch die kurzfristige Veräußerung von Vermögenswerten, sowie auch die Gewichtung der Vermögenswerte einer SCS oder SCSp nicht per se eine Gewerblichkeit der SCS/SCSp hervorrufen. Als Konsequenz hat eine Bewertung des Einzelfalls anhand der jeweiligen Anlagepolitik des zu untersuchenden Vehikels zu erfolgen.

### 2. Gewerbliche Prägung durch „5 %-Grenze“

Ferner stellt das Schreiben klar, dass eine SCS/SCSp stets in

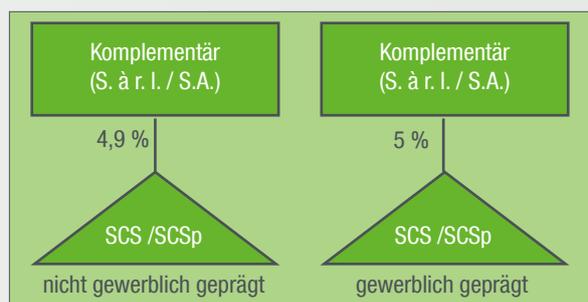


Abb. 1: 5 %-Grenze

den Anwendungsbereich der Gewerblichkeit als gewerblich geprägte Personengesellschaft fällt, sofern der Komplementär eine Kapitalgesellschaft ist und eine Beteiligung von 5 % oder mehr an der SCS/SCSp hält („5 %-Grenze“). Dies gilt unabhängig von dem Umstand, ob ein AIF nach Anwendung



der zuvor beschriebenen Kriterien eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

### 3. Besondere Abgrenzungskriterien für AIF

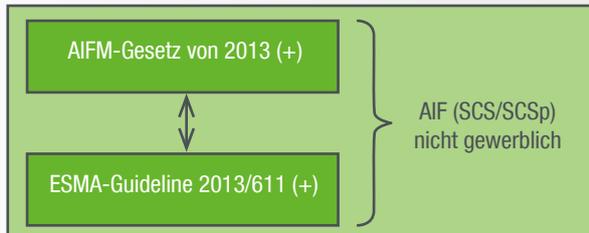


Abb. 2: AIF und Gewerblichkeit

Nach der Auffassung der ACD wird eine SCS/SCSp, welche die Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 12.07.2013 respektive die Anforderungen der ESMA-Guideline 2013/611 (vom 13.08.2013) erfüllt, nicht als gewerblich tätig angesehen. Es kommt somit bei der Einschätzung der Gewerblichkeit nicht mehr auf eine Beaufsichtigung des AIF durch die Finanzaufsicht CSSF an, wie dies noch im Entwurf zum Schreiben der Steuerverwaltung vom 20.11.2014 vorgesehen wurde. Damit ist es nun auch für nicht beaufsichtigte AIF möglich, eine gewerbliche Tätigkeit unter den Voraussetzungen des Schreibens (vor allem die ESMA-Guideline 2013/611, insbesondere festgelegte Anlagepolitik) zu vermeiden. Somit würden die oben genannten Abgrenzungskriterien des Schreibens nur noch für solche „AIF“ in Frage

kommen, die die in diesem Absatz genannten Kriterien des Schreibens nicht erfüllen.

AIF, die außerhalb von Luxemburg etabliert wurden und ihren effektiven Verwaltungssitz oder ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, sind von einer Besteuerung in Luxemburg befreit. Insoweit gibt das Schreiben den Wortlaut des Art. 214 des Luxemburger Gesetzes vom 12.07.2013 wieder.

### 4. Keine besonderen Abgrenzungskriterien für bestimmte beaufsichtigte AIF

Das Schreiben stellt für beaufsichtigte Vehikel nach dem Gesetz vom 17.12.2010 (OGAW-Gesetz, Teil II-Fonds), Gesetz vom 13.02.2007 (SIF-Gesetz) und Gesetz vom 15.06.2004 (SICAR-Gesetz) klar, dass jene Vehikel gemäß der Vorgaben dieser Gesetze besteuert werden (vgl. vor allem *taxe d'abo*).

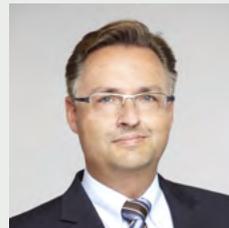
### 5. Fazit:

Unter der Bedingung, dass eine unbeaufsichtigte SCS/SCSp alle Merkmale eines AIF nach dem Luxemburger Gesetze vom 12.07.2013 (und somit auch der Vorgaben der ESMA-Guideline 2013/611) erfüllt und daneben auch die 5 %-Grenze einhält, ist diese SCS/SCSp nicht gewerblich. Eine als Teil II Fonds, SIF oder SICAR beaufsichtigte SCS/SCSp ist bereits durch das Gesetz ohne weitere Voraussetzungen von der Luxemburger Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-51  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 211 946847-52  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Johannes Höring**  
Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-64  
Fax +49 211 946847-01  
johannes.hoering@bepartners.pro



**Karina Kemper LL.M.**  
Tel. +49 211 946847-59  
Fax +49 211 946847-01  
karina.kemper@bepartners.pro